

Kampf der Stände unter sich, zu vernichten, und gesetzlich die Möglichkeit aufzustellen, daß jeder im Volke seine Kräfte frei in moralischer Richtung entwickeln könne.¹ Die hiervon ausgehende, an das Edikt v. 9. Okt. 1807 sich anreihende Reformgesetzgebung aus der Stein-Hardenbergschen Periode brachte mehr und mehr die Idee der Staatsbürgerlichen Gleichheit vor dem Gesetze zur Geltung², und die Vorrechte des Adels vor anderen Staatsbürgern bestanden seitdem im wesentlichen nur noch in der Befugnis zur Führung adeliger Präbikate. Jene seit dem Jahre 1807 angebahnten Prinzipien der Umwandlung des allgemeinen Staatsbürgerthums an Stelle der kastenartigen Sonderung der Stände haben dann schließlich ihren allgemeinen Ausbruch gefunden in dem Ausspruche des Art. 4 der Verfassungsurkunde, welcher die Gleichheit aller Preußen vor dem Gesetze anerkennt und zugleich alle Standesvorrechte für aufgehoben erklärt.³ Demnach sollen jetzt dem Adel keine Vorrechte vor anderen Staatsbürgern im Gebiete der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Berechtigungen mehr zu⁴; die Hinfälligkeit zu Staatsämtern kann demnach rechtlich in keinem Falle vom Adel abhängig gemacht werden, und dies gilt auch von den Hofämtern, da diese nicht für den Privatdienst des Monarchen bestehen, sondern einen Bestandteil seiner staatsrechtlichen Stellung als Staatsoberhaupt bilden.⁵ Dagegen sind diejenigen Rechte des Adels, welche als bloße Ehrenrechte anzusehen sind⁶, nicht aufgehoben und ebensowenig die besonderen dem Adelstande eigenthümlichen Rechtsinstitute und Normen, insofern sie nur von privatrechtlicher Bedeutung sind und keine solchen Vorechtigungen gewähren, die eine Rechtungleichheit anderer Staatsbürger einschließen.⁷ Auch das P. O. P. hat an diesem Rechtszustande

¹ Vgl. das Stein'sche Mandatvortien v. 24. Nov. 1808 (J. W. I. S. 38), dazu jetzt Lehmann, Preuß. vom Stein, Ab. II (1908), S. 606f.

² Dabei wirkte insbesondere die gelehrte agrarische und Gewerbebegünstigung aus ihrer Zeit, wie auch die Städteordnung. Die Förderung des Adels bei Beförderung der Offiziersstellen wurde durch das Regl. v. 6. Aug. 1808 aufgehoben (J. St. S. 3.) — „Der Adel“, bemerkt A. Hüter-Gummenow in der Schrift: Über die Verwaltung des Fürstlich Hardenberg. S. 104, in bezug der Folgen dieser Gesetzgebung, „der Adel ist, so weit er von der Gesetzgebung abhängig war, vernichtet.“

³ Damit sind denn auch diejenigen Unterscheidungen der früheren Gesetzgebung beseitigt, welche von dem Grundsatze der Standesgleichheit ausgingen. Es gehören dahin i. B. die Vorschriften der früheren Gesetze, nach welchen eine Ungleichheit der Strafen nach den Standesstellen stattfand, sowie diejenigen, wonach in bezug auf die Befreiung von Polizeigewalt Untersuchungen nach dem Stande des Beschuldigten und des Verletzten gemacht wurden. Diese im Gebiete der Strafgesetzgebung bestehenden Ungleichheiten hat bereits das preuß. Str. O. B. v. 14. April 1851 beseitigt.

⁴ Insbesondere sind hiernach die in den §§. 34—79 R. U. K., II, 2 aufgeführten Befreiungen und die damit verbundenen Beschränkungen der Rechte anderer Staatsbürger, soweit überhaupt noch davon die Rede sein konnte, beseitigt.

⁵ R. A. Bernhau, St. X. I., S. 294 I., vgl. Ab. I. S. 427.

⁶ Die Nat. Verf. kann beistimmen, in dem Art. 4 der Verf. Urf. die Worte aufzunehmen: „Der Adel ist abgelehnt“, und: „Der Gebrauch adeliger Titel und Prädikate ist in öffentlichen Urkunden unterlag“ (vgl. Stenogr. Ber. der Nat. Verf., Bd. III, S. 1873—76). Zwei Sätze

wären indes der Art. 4 der Verf. Urf. v. 6. Dg. 1848 nicht ent. Bei der Revision dieses Artikels kam im Entwurfsstadium der I. L. zur Sprache, ob die Bestimmung aufgenommen sei: „Der Adel darf nicht weiter verliehen, noch aberkannt werden“, was indes abgelehnt wurde, weil, da der Art. 4 die Standesvorrechte aufhebe, sein Grund vorliege, die Verleihung des Adels im Sinne des Art. 48 (jetzt Art. 60) immer nicht zu gestatten, wegen der Aussprüche: „Erhebung in den Adelsstand“ nicht mehr gebraucht werden dürfe; eine Anerkennung des Adels aber schon nach Art. 4 nicht mehr vorzunehmen bleibe“ (A. Stenogr. Ber. der I. S. 1849—50, Ab. II, S. 644). Der Art. 50 aber hat die Bestimmung aufgenommen, daß dem Könige die Verleihung von mit Ehrenrechten nicht verbundenen Auszeichnungen gestattet zu werden „Auszeichnungen“ gehört auch trotz ihrer Art, überall in Frankreich anerkannter Tradition der Adel. Demnach wird also der Adel von der Verfassung als eine mit anderen Vorechten nicht verbundene Auszeichnung anerkannt und demgemäß kann auch von einer „Erhebung“ in den Adelsstand gesprochen werden. Vgl. Schwarz, Verf. Urf., S. 143 f.

⁷ Der Art. 4 der Verf. Urf. will, wie schon ob. S. 38. bemerkt worden, nur die Über die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze zum Ausdruck bringen. Es haben jedoch nur Verordnungen über Ausfertigung im Rechte wegen der Geburt, namentlich die schon im dem Ed. v. 9. Okt. 1807 ausdrücklich gemachten Befreiungen und Ausfertigungen im Staats- und Privatrechte, abgelehnt werden sollen. Dagegen hat der Grundsatz der Gleichheit auf die besonderen Privatrechte der früheren Geburtsstände und der Berufsstände keine Beziehung, sondern die eigenthümlichen Institute und Normen der Geburts- und Berufsstände — die *ius singularia* im Sinne des §. 7 R. U. K., I, 1. — deren